Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2552**

16. Wahlperiode 08. 09. 2006

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 4. September 2006 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto (Frankfurt)** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der „Gemeinsamen Erklärung“ der Verlegerverbände und des Bundesverbandes Presse-Grosso vom 19. August 2004 und dem darin enthaltenen Bekenntnis der Beteiligten zum bestehenden Grosso-Vertriebssystem zu Gunsten der Überallerhältlichkeit und Vielfältigkeit des Presseangebots in Deutschland die aktuellen Entwicklungen im Pressevertriebsmarkt – wie zum Beispiel beschränkte Pressesortimente bei Discounterketten und Direktbelieferungen von Verlagen an Einzelhändler?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann vom 5. September 2006

Gerade in Zeiten, in denen Verlagsunternehmen mit rückläufigen Auflagen konfrontiert sind, ist ein leistungsfähiges System des Pressevertriebs unabdingbar. Das seit Jahrzehnten bewährte Presse-Grosso ist zur Erfüllung dieser Aufgabe auch in Zukunft unverzichtbar. Mit der „Gemeinsamen Erklärung“ des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger, des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger und des Bundesverbandes Presse-Grosso hat die Branche diesem Bedürfnis entsprochen und eine sachgerechte, auch unter sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnissen hinreichend flexible Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Verlegern und Grossisten geschaffen. Es ist Aufgabe von Verlegern und Grossisten, neue Vertriebsmöglichkeiten für Presseerzeugnisse im Einklang mit der „Gemeinsamen Erklärung“ zu erschließen.

2. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto (Frankfurt)** (FDP)

Ist die Bundesregierung weiterhin der Auffassung, dass die „Gemeinsame Erklärung“ ausreichend sei und es keiner gesetzgeberischen oder administrativen Schritte bedürfe, um für die Bevölkerung weiterhin dauerhaft ein größtmögliches und vielfältiges Pressesortiment im presseführenden Einzelhandel zu gewährleisten?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann vom 5. September 2006

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Auffassung, dass sich die „Gemeinsame Erklärung“ der Verlegerverbände und des Bundesverbandes Presse-Grosso bewährt hat. Sie geht davon aus, dass Verleger und Grossisten die „Gemeinsame Erklärung“ auch in Zukunft als ver-

bindliche Grundlage ihrer Zusammenarbeit ansehen und hält deshalb gesetzgeberische oder administrative Schritte zur Sicherung der Vielfalt des Pressesortiments im presseführenden Einzelhandel nicht für erforderlich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

3. Abgeordneter **Christian Ahrendt** (FDP)

Welche Mindestlohn- und -arbeitsplatzschutzvorschriften gelten für deutsche Mitarbeiter von Mitgliedern des Europäischen Parlaments, und was – für den Fall, dass es sie gar nicht gibt – unternimmt die Bundesregierung, um Regelungen, die diesen deutschen Staatsbürgern ein Mindestmaß an sozialem Schutz sichern könnten, schnellstmöglich zu erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 7. September 2006

Artikel 14 Buchstabe d der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments (EP) sieht vor, dass Mitglieder des Europäischen Parlaments mit ihren Mitarbeitern privatrechtliche Verträge schließen, die sich nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften richten.

Zur Klärung der Frage, welche Rechtsvorschriften für deutsche Mitarbeiter von Mitgliedern des Europäischen Parlaments gelten, sind die Vorschriften des internationalen Privatrechts heranzuziehen. Danach unterliegt der Vertrag grundsätzlich dem von den Parteien gewählten Recht (Artikel 27 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB). Die Arbeitsvertragsparteien können somit die Anwendbarkeit des deutschen Arbeitsrechts vereinbaren.

Auch wenn keine Vereinbarung über das anwendbare Recht getroffen wurde, unterliegt der Arbeitsvertrag regelmäßig ebenfalls dem deutschen Recht, wenn ein deutscher EP-Abgeordneter einen deutschen Mitarbeiter gewöhnlich im Ausland (z. B. in seinem Straßburger oder Brüsseler Büro) beschäftigt. Denn in diesem Fall ergibt in der Regel die Gesamtheit der Umstände (Vertragssprache, deutsche Staatsangehörigkeit der Vertragsparteien etc.), dass der Arbeitsvertrag eine engere Verbindung zu Deutschland und damit zum deutschen Arbeitsrecht aufweist als zu dem Staat, in dem der Mitarbeiter gewöhnlich seine Arbeit verrichtet (Artikel 30 Abs. 2 EGBGB).

Beschäftigt dagegen ein EP-Abgeordneter eines anderen Mitgliedstaates einen deutschen Staatsangehörigen als Mitarbeiter, so unterliegt der Arbeitsvertrag – sofern die Parteien keine Vereinbarung über das anwendbare Recht getroffen haben – dem Recht des Staates, in dem der Mitarbeiter in Erfüllung des Arbeitsvertrages gewöhnlich seine Arbeit verrichtet (Artikel 30 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB). Arbeitet der

Mitarbeiter beispielsweise gewöhnlich in Straßburg, findet französisches Recht Anwendung. Ist hingegen in diesem Fall die Anwendung des Rechts eines anderen Mitgliedstaates vereinbart, darf dies nicht dazu führen, dass die nach französischem Recht vorgesehenen zwingend vorgeschriebenen Mindeststandards unterschritten werden (vgl. Artikel 30 Abs. 1 EGBGB).

4. Abgeordneter **Dr. Heinrich L. Kolb** (FDP)

Mit welchen finanziellen Belastungen muss die gesetzliche Rentenversicherung rechnen, wenn das Urteil des Bundessozialgerichts (Aktenzeichen B 4 RA 22/05 R) vom Mai 2006 umgesetzt wird, nach dem für Erwerbsminderungsrenten vor dem 60. Lebensjahr keine Abschläge vorgenommen werden dürfen?

Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann vom 4. September 2006

In dem angesprochenen Urteil hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) über einen Fall entschieden, in dem die im August 1960 geborene Klägerin ab März 2003 eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung bezog, die der Rentenversicherungsträger – unter Beachtung von Übergangsregelungen – mit einem Abschlag von 8,1 Prozent versehen hatte. Für diesen Fall wurde entschieden, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund der Klägerin eine abschlagsfreie Rente zu zahlen habe. Die Frage, wie der Rentenbezug ab dem 60. Lebensjahr zu beurteilen sei, ließ der Senat ausdrücklich offen.

Würde dieser Rechtsprechung über den entschiedenen Fall hinaus gefolgt, ergäben sich hinsichtlich der finanziellen Wirkungen des Urteils unterschiedliche Szenarien, je nachdem, ob der Senat Abschläge für Bezugszeiten ab dem 60. Lebensjahr für zulässig hält oder nicht:

Die Abschaffung von Abschlägen für Zugänge in Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor Alter 60 hätte unter der Voraussetzung, dass die Abschlagsfreiheit für die betroffenen Rentner

– bis zum 60. Lebensjahr besteht, Aufwendungen für laufende Renten im Jahr 2007 von knapp 0,5 Mrd. Euro und langfristig von 1,8 Mrd. Euro,

– über das 60. Lebensjahr hinaus besteht, Aufwendungen für laufende Renten im Jahr 2007 von rd. 0,5 Mrd. Euro und langfristig von rd. 3,3 Mrd. Euro pro Jahr

zur Folge. Die finanzielle Belastung würde sich sukzessive aufbauen, da die von der Abschaffung der Abschläge Betroffenen erst nach und nach in den Rentenbestand hineinwachsen würden.

Bereits kurzfristig würden erhebliche Aufwendungen auf die Rentenversicherung zukommen, da die Abschläge bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Rahmen des § 44 SGB X auch für die ab 2002 zugegangenen Rentner zurückgenommen werden müssten. Daraus würden sich Nachzahlungen bis einschließlich 2006 von rd. 1 Mrd. Euro ergeben.

5. Abgeordneter **Dr. Heinrich L. Kolb** (FDP)

Sieht die Bundesregierung in dieser Rechtsprechung ein Problem angesichts der Tatsache, dass für Erwerbsminderungsrenten, die erst nach dem 60. Lebensjahr beginnen, Abschläge in Höhe von 3,6 Prozent pro Jahr berechnet werden, und plant die Bundesregierung daher gesetzgeberisch tätig zu werden?

Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann vom 4. September 2006

Wie bereits erwähnt, hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts die Frage, wie der Rentenbezug ab dem 60. Lebensjahr zu beurteilen sei, ausdrücklich offengelassen.

Die Frage, ob der Gesetzgeber tätig werden wird, hängt zunächst davon ab, ob die Rentenversicherungsträger dem Urteil über den entschiedenen Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung beimessen. Denn von anderen Senaten des BSG ist die Frage der Zulässigkeit von Abschlägen – soweit ersichtlich – bisher nicht problematisiert worden. Eine Entscheidung hierüber ist den Trägern erst möglich, wenn die schriftliche Urteilsbegründung sorgfältig analysiert worden ist.

6. Abgeordnete **Ina Lenke** (FDP)

Wie viele Personen unter 45 Jahren haben die große Witwenrente bezogen, und wie hoch sind die Gesamtkosten der großen Witwenrente seit dem Jahr 2000?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 7. September 2006

Zum Stichtag 31. Dezember 2005 haben 54 757 Personen (darunter 48 051 Witwen) unter 45 Jahren eine große Witwen-/Witwerrente erhalten. Das entspricht 1 Prozent aller Bezieher einer großen Witwen-/ Witwerrente.

Die Ausgaben für die große Witwen-/Witwerrente ohne Beitragszuschuss der Rentenversicherung zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner seit dem Jahr 2000 sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Jahr	Ausgaben in Mio. Euro
2000	35 722
2001	36 047
2002	36 849
2003	37 290
2004	37 367
2005*	37 231

* Vorläufig.
Quelle: Deutsche Rentenversicherung – Statistik

7. Abgeordnete **Ina Lenke** (FDP)

Wie viele Neuzugänge sind bei der großen Witwenrente in den letzten fünf Jahren zu verzeichnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 7. September 2006

Die Anzahl der Neuzugänge bei der großen Witwen-/Witwerrente in den letzten fünf Jahren sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Jahr	Witwen-/ Witwerrenten	davon	
		Witwenrenten	Witwerrenten
	Anzahl		
2001	290 199	244 136	46 063
2002	298 326	248 714	49 612
2003	327 988	274 201	53 787
2004	305 410	252 821	52 589
2005	298 692	245 781	52 911

Quelle: Deutsche Rentenversicherung – Statistik

8. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto (Frankfurt)** (FDP)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass insbesondere bei Fernsehproduktionen die Künstlersozialkasse für ein und dasselbe Produkt oft mehrfach (beispielsweise sowohl bei den Rechnungen freier Mitarbeiter an den Subunternehmer als auch bei der dem Produzenten gestellten Rechnung des Subunternehmers für die Beteiligung an der Herstellung des Produktes) den Beitrag zur Künstlersozialfinanzierung einfordert, und wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung diese Praxis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 6. September 2006

Die Künstlersozialkasse (KSK) erhebt nicht für ein und dasselbe Produkt mehrfach die Künstlersozialabgabe. Dies ist nach dem Urteil des BSG vom 20. April 1994 (3/12 RK 31/92) zum Fall einer Konzertdirektion auch nicht zulässig. Vielmehr ist die Abgabepflicht auf die erste Stufe der Verwertung beschränkt. „Denn § 25 KSVG knüpft ausschließlich an das dem Künstler zufließende Entgelt an, nicht an das vom Endabnehmer gezahlte Entgelt.“ (S. 12 a. a. O.).

Anders ist es zu beurteilen, wenn Künstler als Abnehmer künstlerischer oder publizistischer Leistungen selbst der Abgabepflicht unterliegen, wie das bei Filmproduktionen regelmäßig anzutreffen ist. In diesen Fällen wird eine künstlerische oder publizistische Leistung

durch die zunächst als Auftraggeber auftretenden Künstler/Publizisten (hier Subunternehmer) nicht einfach weiterveräußert. Vielmehr wird die Leistung des Unterauftragnehmers modifiziert und mit anderen (eigenen) Leistungen kombiniert. Im Ergebnis erhält also der Produzent eine andere Leistung, als sie dem Künstler/Publizisten erbracht worden ist. Da es sich um zwei unterschiedlich zu beurteilende Leistungen bzw. Werke handelt, ist auch die Frage der Künstlersozialabgabe für jede Leistung gesondert zu beurteilen. Weil es sich jeweils um ein neues, eigenes Werk handelt, finden beide Verwertungsvorgänge auf der ersten Stufe statt. Für beide Vorgänge ist deshalb die Künstlersozialabgabe zu entrichten.

Die Unmöglichkeit, Teile eines Vorproduktes, die schon einmal Gegenstand der Abgabeerhebung waren, bei der Abgabeberechnung unberücksichtigt zu lassen, ergibt sich auch bei einem Vergleich mit einem Künstler, der für die Erstellung seiner Werke Leistungen von Arbeitnehmern in Anspruch nimmt. Auch für diese hat der Künstler bereits Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung gezahlt, und trotzdem fließen deren Leistungen in seine Rechnung mit ein, für die der abgabepflichtige Abnehmer wiederum zur Abgabe verpflichtet ist.

Die Rechtsprechung bestätigt, dass unterschiedlich zu beurteilende Leistungen jeweils der Abgabepflicht unterliegen. Für den Fall eines Redaktionsbüros, das durch einen selbständigen Redakteur betrieben wurde, hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (Urteil vom 13. Dezember 1996, L 4 KR 2274/94, S. 8 f.) ausgeführt: „Ihre publizistische Leistung [gemeint ist die der Redaktionsbüros], mit der sie unter Verwendung fremder Leistungen ein neues Werk geschaffen haben, stellt ein einheitliches, die Leistungen der Dritten umfassendes Ganzes dar, das dementsprechend der Klägerin [dem Verlag] gegenüber auch als solches in Rechnung gestellt worden ist. Jedenfalls hat die Klägerin auch dann, wenn die ‚Redaktionsbüros' abgabepflichtig sind, die Abgabe nach der vollen, ihr von diesen in Rechnung gestellten Summe zu entrichten, weil diese den Preis des für sie geschaffenen Werkes bzw. der ihr erbrachten Leistung im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KSVG darstellt. Der Umstand, dass deswegen unter Umständen Leistungsteile doppelt mit Beiträgen belastet werden, ist aufgrund des gewählten Systems der Beitragsbemessung nicht zu vermeiden. Ein Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes liegt darin nicht. Die gewählte Systematik [...] ist sachgerecht, weil die jeweils in Anspruch genommene publizistische Leistung zur Grundlage der Abgabepflicht gemacht wird und eine Berücksichtigung bereits der Abgabepflicht unterworfener Leistungsteile, deren Inanspruchnahme nicht die Regel ist, unverhältnismäßig aufwendig und schwierig wäre [...]. Eine vom Gesetz nicht beabsichtigte Doppelerhebung (vgl. hierzu BSGE 74, 117, 125 ff., insbes. 128) liegt bei der hier gegebenen Sachlage nicht vor. Es wird nicht wegen der gleichen Leistung zweimal der Beitrag erhoben, vielmehr werden zwei verschiedene Leistungen der Beitragspflicht unterworfen."

9. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto (Frankfurt)** (FDP)

Welche weiteren Probleme und Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit der aufgrund der angespannten finanziellen Situation intensivierten Suche der Künstlersozialkasse nach zahlungspflichtigen Verwertern sind der Bun-

desregierung bekannt, und welche Gegenmaßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung gegebenenfalls zu ergreifen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 6. September 2006

Probleme und Unstimmigkeiten bei der Verfahrensweise der KSK wegen der angespannten finanziellen Situation sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Nach dem erheblichen Anstieg des Abgabesatzes der Künstlersozialabgabe von 2004 auf 2005 konnte durch mehr Personal- und Sachmitteleinsatz die Erfassung der abgabepflichtigen Unternehmer intensiviert und die Abgabeerhebung verbessert werden. Diese Maßnahmen zeigen inzwischen Wirkung und werden aller Voraussicht nach dazu führen, dass der Abgabesatz – wie bereits in diesem Jahr – auch für das kommende Jahr wiederum deutlich gesenkt werden kann. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass der Abgabesatz auch in Zukunft auf einem möglichst niedrigen Niveau gehalten werden kann.

10. Abgeordneter **Peter Rzepka** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Bestimmungen im Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 21. März 2005, wonach Arbeitgeber – und zwar auch solche, die Daten bisher auf Datenträgern zur Verfügung gestellt haben – seit 1. Januar 2006 Meldungen und Beitragsnachweise nur noch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels zugelassener Ausfüllungshilfen an die Krankenkassen übermitteln dürfen und den Beschäftigten mindestens einmal jährlich bis zum 30. April eines Jahres für alle im Vorjahr durch Datenübertragung erstatteten Meldungen eine maschinell erstellte Bescheinigung zu übergeben haben, die inhaltlich getrennt alle Daten wiedergeben muss, tatsächlich Vereinfachungen für diese Arbeitgeber gebracht haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 7. September 2006

Ziel der generellen Umstellung im Melde- und Beitragsverfahren der Sozialversicherung auf die vollautomatisierte Datenübermittlung aus systemgeprüften Programmen oder mittels geprüfter Ausfüllhilfen war es, den bis dahin recht hohen Anteil an fehlerhaften Übermittlungen von Daten erheblich zu reduzieren. Im papiergestützten Verfahren lag die Fehlerquote bei erster Übermittlung bei rd. 34 Prozent, auf den Datenträgern bei rd. 7 Prozent. Allein die vollautomatisierte Datenübermittlung sichert eine fast fehlerfreie Übermittlung (Fehlerquo-

te bei rd. 1 Prozent). Jede fehlerhafte Meldung bzw. jeder fehlerhafte Beitragsnachweis erfordert eine Nachbearbeitung durch die Einzugsstellen, teilweise auch durch die Rentenversicherungsträger und durch die Arbeitgeber. Es müssen zusätzlich Fehlermeldungen, Stornierungen und Korrekturen erzeugt werden. Durch die Einführung eines vollautomatisierten Verfahrens mit systemgeprüfter Software ist diese Fehlerquote in erkennbarem Umfang reduziert worden. Schon kurz nach der Umstellung konnten die Einzugstellen eine Anlieferung der Daten im neuen Verfahren in rd. 98 Prozent der Fälle feststellen.

Daher bedeutete die Umstellung auf die automatisierte Übermittlung einen anfänglichen Mehraufwand für die Arbeitgeber, der aber bereits im ersten Jahr durch die mit der Automatisierung einhergehenden Reduzierungen der Fehlerquoten und folglich einer geringeren Nachbearbeitung kompensiert wurde.

11. Abgeordneter **Peter Rzepka** (CDU/CSU)

Wie vertragen sich nach Auffassung der Bundesregierung obige Anforderungen und eine weitere aus dem genannten Gesetz, wonach Voraussetzung für die Erstattung von Meldungen und Beitragsnachweisen im automatisierten Verfahren ist, dass nach Korrekturen von Entgelten oder abrechnungsrelevanten Stammdaten im Zeitrahmen der Rückrechnungstiefe und von März-Klausel-Fällen nach § 23a Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) bereits abgerechnete Monate (auch Monate, in denen einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gewährt wurde) automatisch aufgerollt werden, mit den Zielsetzungen zum Bürokratieabbau und der Absicht, den Privathaushalt als Arbeitgeber zu stärken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 7. September 2006

Die beschriebene Korrektur der Entgeltabrechnung ist nicht erst mit dem Verwaltungsvereinfachungsgesetz eingeführt worden, sondern entspricht den auch schon vorher geltenden Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung. Zusätzlich geregelt wurde, dass alle systemgeprüften Entgeltprogramme diesen Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung genügen müssen. Dies ist Bestandteil der Systemprüfung und sichert die fehlerfreie Qualität der zu übermittelnden Daten. Eine weitere Entlastung erfolgt im Bereich der Arbeitgeberprüfung, da bei korrekter Beurteilung der Versicherungs- und Beitragspflicht durch den Arbeitgeber auch keine Beanstandungen der Meldungen und Beitragsberechnungen durch die Prüfer zu erwarten sind. Dies entlastet die Arbeitgeber erheblich in Bezug auf ihr Haftungsrisiko für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge. Sind private Haushalte Arbeitgeber, gelten diese Vorschriften nur dann, wenn sie sozialversicherungspflichtige Beschäftigte anzumelden haben, da dann ebenfalls systemgeprüfte Übermittlungsverfahren eingesetzt werden müssen. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse im privaten Haushalt gilt weiterhin das besondere Haushaltsscheckverfahren. Durch den Verzicht auf Betriebsprüfungen im privaten Haushalt nach

§ 28p Abs. 10 SGB IV entfallen auch die besonderen Aufzeichnungspflichten für den Bereich der Sozialversicherung.

12. Abgeordneter **Dr. Ilja Seifert** (DIE LINKE.)

Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Hartz-IV-Empfänger keinen Anspruch auf Urlaub haben (Neues Deutschland vom 26./27. August 2006)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 7. September 2006

Wie Empfänger von Leistungen der Arbeitslosenversicherung dürfen sich auch Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende grundsätzlich nur nach Absprache und mit Zustimmung außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten. Dies ist mit der Neuregelung des § 7 Abs. 4a SGB II zum 1. August 2006 unter Bezugnahme auf die Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997 (ANBA 1997, 1685), geändert durch Anordnung vom 16. November 2001, für Bezieher von Arbeitslosengeld II klarstellend geregelt worden.

Damit hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige sicherzustellen, dass der für ihn zuständige Träger ihn persönlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt erreichen kann. Ein Bezieher von Arbeitslosengeld II hat als solcher damit keinen Urlaubsanspruch.

Der persönliche Ansprechpartner kann auf Antrag des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einer Ortsabwesenheit zustimmen. Diese darf dann erteilt werden, wenn durch die Zeit der Abwesenheit die berufliche Eingliederung, die Teilnahme des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation o. Ä. nicht beeinträchtigt wird. Die Dauer der maximal möglichen Ortsabwesenheit ist einzelfallbezogen zu entscheiden. Im Regelfall sollten nur bis zu drei Wochen im Kalenderjahr genehmigt werden.

Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, ist Ortsabwesenheit mindestens für die arbeitsvertraglich zustehende Urlaubsdauer zu gewähren.

Bei Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (von der Bundesregierung als Zusatzjobs bezeichnet) gilt gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt entsprechend.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

13. Abgeordnete **Cornelia Hirsch** (DIE LINKE.)

Mit welchen politischen Schwerpunkten gestaltet die Bundesregierung die Auswärtige Bildungspolitik der Bundesrepublik Deutschland, und welche konkreten Vorhaben stehen hier aktuell an (z. B. Aushandlung von Austauschprogrammen mit weiteren Ländern, veränderte Finanzierungs- und Steuerungsmöglichkeiten nach der Föderalismusreform, Änderungen in der finanziellen Ausstattung etc.)?

Antwort des Staatsministers Gernot Erler vom 7. September 2006

Mit der Auswärtigen Bildungspolitik als Teil der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die zivilgesellschaftlichen Grundlagen der internationalen Beziehungen zu festigen. Dies geht mit dem Erfordernis einher, die inhaltlichen und regionalen Schwerpunkte regelmäßig auf neue, dynamische Entwicklungen in der Welt auszurichten.

Der akademische Austausch wird derzeit besonders in den Schwerpunktregionen Asien, Naher Osten und Osteuropa verstärkt, auch um auf den spürbar gestiegenen Bedarf an Informationen mit Bezug zu deutschen Bildungsangeboten zu reagieren.

Die Deutschen Auslandsschulen als besonders nachhaltiges Instrument der Auswärtigen Bildungspolitik orientieren sich ebenfalls an der Dynamik der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen Deutschlands. So hat die Deutsche Schule Shanghai innerhalb der letzten drei Jahre ihre Schülerzahl mehr als verdreifacht und sich damit zur größten Deutschen Schule in Asien entwickelt.

Das Instrumentarium der Auswärtigen Bildungspolitik wird kontinuierlich modernisiert und flexibilisiert. So fördert das Auswärtige Amt verstärkt und systematisch den Abschluss öffentlich-privater Partnerschaften z. B. mit Stiftungen und Wirtschaftsunternehmen. Gleichzeitig wird die Einführung neuer Managementinstrumente entschlossen fortgesetzt. Der Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen dem Auswärtigen Amt und den Mittlerorganisationen, die in einem weiteren Schritt mit der Budgetierung der Zuwendungen gekoppelt werden sollen, erlaubt es, die Arbeit an gemeinsam erarbeiteten strategischen Zielen auszurichten und den Mitteleinsatz flexibler zu gestalten.

Die finanzielle Ausstattung der Auswärtigen Bildungspolitik liegt gemäß Regierungsentwurf zum Haushalt 2007 leicht über dem Ansatz des Vorjahres. Mögliche Konsequenzen aus der laufenden Reform des Goethe-Instituts sind hier jedoch noch nicht eingeflossen.

Was die Auswirkungen der Föderalismusreform auf die Auswärtige Bildungspolitik betrifft, so geht die Bundesregierung davon aus, dass die Auswärtige Bildungspolitik als integraler Teil der deutschen Außenpolitik in der gegenwärtigen Form fortgesetzt werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

14. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	Wie rechtfertigt oder beurteilt die Bundesregierung verfassungsrechtlich und kriminalistisch die Speicherung der Religionszugehörigkeit im Rahmen der sogenannten Anti-Terror-Datei vor dem Hintergrund von Artikel 140 des Grundgesetzes, der besagt, dass „niemand verpflichtet [ist], seine religiöse Überzeugung zu offenbaren“ und „die Behörden […] nur soweit das Recht [haben], nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert“ (Artikel 136 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 6. September 2006

Der Gesetzentwurf zur Errichtung gemeinsamer Dateien von Polizeien und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder, der auch die Errichtung einer Anti-Terror-Datei vorsieht, befindet sich noch in der Abstimmung. Die Bundesregierung nimmt zu Fragen, die die laufende Abstimmung betreffen, nicht Stellung.

15. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	Wie rechtfertigt oder beurteilt die Bundesregierung verfassungsrechtlich, datenschutzrechtlich und kriminalistisch die Speicherung „sexueller Auffälligkeiten“ (Netzeitung, 28. August 2006) im Rahmen der sogenannten Anti-Terror-Datei auch vor dem Hintergrund des besonderen Schutzes von Daten über das Sexualleben in der europäischen Datenschutzkonvention, und welche Tatbestände sollen oder könnten hierbei gespeichert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 6. September 2006

Siehe Antwort zu Frage 14.

16. Abgeordneter **Hans-Josef Fell** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	Gilt aus Sicht der Bundesregierung die verschärfte Sicherheitslage infolge der versuchten Terroranschläge auf Züge auch für die Sicherheit von Atomkraftwerken?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 31. August 2006

Die im Zusammenhang mit den versuchten Anschlägen auf Regionalzüge durchgeführten Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Dies betrifft auch die Ermittlungen zu Tathintergrund und -motivation; insofern sind abschließende Aussagen zu Auswirkungen auf die Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht möglich.

17. Abgeordneter **Michael Link (Heilbronn)** (FDP)

Weshalb gibt es im internationalen Behördenverkehr innerhalb der EU noch immer die Notwendigkeit einer Apostille bei der Anerkennung bestimmter ausländischer, insbesondere britischer Urkunden (z. B. Geburtsurkunden)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 5. September 2006

Die Apostille ist die vereinfachte Form der Legalisation einer zur Verwendung im Ausland bestimmten Urkunde, wobei die Echtheit der Unterschrift ohne Mitwirkung einer ausländischen konsularischen Vertretung durch die zuständige inländische Behörde bestätigt wird. Ob anstelle der Legalisation eine Apostille genügt, ergibt sich aus zwischenstaatlichen Übereinkommen, vor allem dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer Urkunden von der Legalisation, dem inzwischen rd. 90 Länder beigetreten sind.

Die EU hat keine Kompetenz für den Erlass einer übergreifenden, alle betroffenen Rechtsgebiete (u. a. Hochschulzeugnisse, Personenstandsurkunden, Gerichtsurteile) umfassenden Regelung zur formlosen Anerkennung von Urkunden in ihren Mitgliedstaaten. Gleichwohl gibt es in den unterschiedlichen Rechtsbereichen bi- und multilaterale Übereinkommen zum Verzicht auf die Beglaubigung (Apostillierung) ausländischer Urkunden. Für die Vorlage von Personenstandsurkunden im Ausland ist das Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 8. September 1976 der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) von Deutschland, 10 weiteren EU-Staaten sowie der Türkei, der Schweiz und den Nachfolgestaaten Jugoslawiens ratifiziert worden. In den Beitrittsländern, zu denen Großbritannien nicht gehört, werden die Personenstandsurkunden anderer Vertragsstaaten ohne weitere Beglaubigung oder sonstige Förmlichkeit anerkannt.

18. Abgeordneter **Henry Nitzsche** (CDU/CSU)

Inwieweit prüft die Bundesregierung vor finanzieller Förderung politisch linksgerichteter Vereine deren Verfassungstreue?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 31. August 2006

Das Ziel, eine missbräuchliche Inanspruchnahme staatlicher Förderung zu verhindern, umfasst gleichermaßen Organisationen mit rechts-, links- und ausländerextremistischem Hintergrund. Die Gewährung von Vorteilen an solche Organisationen stünde im Widerspruch zu der Strategie einer ganzheitlichen Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus. Die Bundesbehörden stellen daher grundsätzlich durch Heranziehung von Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz sicher, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich linksextremistische ebenso wie rechts- und ausländerextremistische Organisationen keine finanzielle Förderung erhalten.

Die Bundesregierung hatte seinerzeit in der Unterrichtung über Maßnahmen und Aktivitäten gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Gewalt vom 14. Mai 2002 (Bundestagsdrucksache 14/9519, S. 35) bereits betont, dass rechtsextremistische Organisationen unter keinen Umständen staatliche Förderung erfahren dürfen und – wie schon in der Bundestagsdrucksache 8/1630 – darauf hingewiesen, dass Körperschaften, die extreme politische Zwecke verfolgen, nach geltendem Recht nicht gemeinnützig sind.

19. Abgeordnete **Marina Schuster** (FDP)

Ist dem Bundesministerium des Innern bekannt, dass in zehn deutschen Pass- und Meldeämtern von der Bundesdruckerei Tests zur Aufnahme von Fingerabdrücken in den Reisepass durchgeführt worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 31. August 2006

Ja. Die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten verpflichtet alle Mitgliedstaaten, neben dem Gesichtsbild zukünftig Fingerabdrücke im Chip der Reisepässe zu speichern. Auf Grundlage dieser europäischen Verpflichtung bereitet die Bundesregierung zurzeit die Erfassung von Fingerabdrücken in Passbehörden und deren Speicherung in den Reisepässen vor. Um eine reibungslose flächendeckende Einführung zu gewährleisten, führt der Passproduzent, die Bundesdruckerei GmbH, Testmaßnahmen in einigen Passbehörden durch, zu denen sich die Passbehörden freiwillig bereit erklärt haben. Diese Tests dienen dazu, Erkenntnisse über die technische und organisatorische Machbarkeit der Fingerabdruckerfassung in Passbehörden zu gewinnen, die Erfassungssoftware zu finalisieren sowie den für Mitarbeiter von Passbehörden erforderlichen Schulungsbedarf festzustellen. Aus Sicht der Bundesregierung sind diese Testläufe auch wichtig, um Informationen für die bevorstehende Passgesetznovellierung zu erhalten.

20. Abgeordnete **Marina Schuster** (FDP)

Auf wessen Weisung und welcher Rechtsgrundlage wurden diese Tests durchgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 31. August 2006

Die Bundesdruckerei GmbH führt diese Testmaßnahmen mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern durch. Die Teilnahme am Test erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Fingerabdruckdaten werden nicht gespeichert und auch nicht an den Passproduzenten übermittelt. Nach der Erfassung werden lediglich anonymisierte Daten zur Altersgruppe der Testpersonen sowie zur Qualität und Zeitdauer der Fingerabdruckerfassung gespeichert. Die Bürgerinnen und Bürger werden vor Erfassung umfassend über Zweck, Freiwilligkeit sowie den Ablauf der Testmaßnahme informiert.

21. Abgeordnete **Marina Schuster** (FDP)

In welchen Städten wurden diese Tests von der Bundesdruckerei durchgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 31. August 2006

An den Testmaßnahmen haben sich Passbehörden in Bamberg, Dortmund, Erfurt, Essen, Frankfurt, Hildesheim, Koblenz, Nürnberg, Regensburg und Saarbrücken beteiligt. Die Bundesdruckerei GmbH beabsichtigt, die Tests in vier weiteren Behörden fortzuführen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

22. Abgeordneter **Henry Nitzsche** (CDU/CSU)

Wie viele Ermittlungsverfahren wurden wegen der strafrechtlich relevanten Verbrennungen schwarz-rot-goldener Fahnen im Juli dieses Jahres in Nürnberg, Bremen und Rostock inzwischen eingeleitet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 5. September 2006

Die Einleitung und Führung von entsprechenden Ermittlungsverfahren ist – da eine Zuständigkeit der Generalbundesanwältin nicht ersichtlich ist – Aufgabe der Staatsanwaltschaften der Länder. Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Erkenntnisse zu dem angesprochenen Sachverhalt.

23. Abgeordneter **Henry Nitzsche** (CDU/CSU)

Waren linksextreme politische Vereine daran beteiligt, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 5. September 2006

Entsprechend der Antwort auf Frage 22 verfügt die Bundesregierung auch hierzu über keine Erkenntnisse.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

24. Abgeordnete **Kerstin Andreae** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Auswirkungen haben die einzelnen Reformelemente der Bundesregierung zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15 Prozent, Senkung des Gewerbesteuersatzes auf 3,3 Prozent, Falthauser-Modell zur Zinsbesteuerung, Einführung einer Grundsteuer C für Gewerbegrundstücke) auf die Einnahmen der Kommunen insgesamt, und ist die Bundesregierung bereit, die finanziellen Auswirkungen ihrer Gewerbesteuerpläne anhand beispielhafter Städte und Gemeinden repräsentativ für die Kommunen insgesamt durchrechnen zu lassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 7. September 2006

Die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien entwickeln derzeit auf der Grundlage des Koalitionsvertrags und des Kabinettbeschlusses vom 12. Juli dieses Jahres ein Konzept zur Reform der Unternehmensbesteuerung. Hierbei werden die verschiedenen in Betracht kommenden Alternativen gegeneinander abgewogen.

Neben einer zukunftsorientierten Reform und einer Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Steuersystems wird bei den anstehenden Überlegungen auch die Stabilisierung der kommunalen Steuerbasis eine wesentliche Rolle spielen.

Hierzu werden die notwendigen Quantifizierungen und Untersuchungen vorgenommen.

Ein Finanztableau wird entsprechend dem üblichen Verfahren der Geschäftsordnung der Bundesregierung vorgelegt werden.

25. Abgeordnete **Dr. Barbara Höll** (DIE LINKE.)

In welcher Höhe führt die Streichung der Vorschriften des Außensteuergesetzes (AStG) zum Wohnsitzwechsel in niedrig besteuerte Gebiete (§§ 2, 4 und 6 AStG) zu Steuermindereinnahmen (Mindereinnahmen bitte bezogen auf jeweiligen Paragrafen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 4. September 2006

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, einen Gesetzentwurf zur Abschaffung der §§ 2 und 4 AStG einzubringen. Lediglich die Regelung des § 6 AStG soll durch den Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) geändert werden (Bundesratsdrucksache 542/06). Der Gesetzentwurf sieht hierzu im Wesentlichen vor, dass im Fall des Wegzugs eines unbeschränkt Steuerpflichtigen in einen Mitgliedstaat der EU oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Steuer auf den Vermögenszuwachs zinslos gestundet wird bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Realisierung eines Veräußerungsgewinns oder eines gleichgestellten Ereignisses. Die Höhe der Steuerforderung wird hiervon nicht berührt. Der Steuerpflichtige erlangt allerdings wegen der zinslosen Steuerstundung einen Zinsvorteil, der bei den öffentlichen Haushalten zu einem entsprechenden, jedoch nicht quantifizierbaren Nachteil führt.

26. Abgeordnete **Dr. Barbara Höll** (DIE LINKE.)

Welche Vor- und Nachteile bzw. Probleme ergeben sich aus der Anknüpfung der unbeschränkten Steuerpflicht an die Staatsbürgerschaft der Steuerpflichtigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 4. September 2006

Eine Regelung, nach der auch natürliche Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, würde einen erheblichen administrativen Mehraufwand auslösen, ohne zu nennenswerten Steuermehreinnahmen zu führen. Bei den meisten im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen würde schon aufgrund des dortigen Besteuerungsniveaus kaum zusätzliche deutsche Einkommensteuer anfallen. Hinzu kommt, dass in den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA) gegenwärtig keine Vorbehalte vorgesehen sind, die Deutschland das Recht einräumen, deutsche Staatsangehörige mit Einkünften zu besteuern, für die das Abkommen das Besteuerungsrecht dem anderen Staat (Wohnsitzstaat) zuweist. In der überwiegenden Zahl der Fälle stünde daher der für Steuerpflichtige und Verwaltung entstehende Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den entstehenden Steuermehreinnahmen. Soweit aber aufgrund der Ansässigkeit in

einem sog. Steueroasenstaat mit einer erheblichen Steuerschuld durch die Ausweitung der unbeschränkten Steuerpflicht gerechnet werden könnte, gibt es in der Regel nur begrenzte Möglichkeiten der zwangsweisen Durchsetzung von Steueransprüchen, wenn kein inländisches Vermögen vorhanden ist.

Eine an die Staatsangehörigkeit anknüpfende Besteuerung, wie sie von den USA und Liberia vorgenommen wird, ist zudem auch international unüblich.

27. Abgeordneter **Hellmut Königshaus** (FDP)

Hat die Bundesregierung bereits vor Befassung des Deutschen Bundestages Zusagen über aus dem Haushalt 2007 zu finanzierende Verpflichtungen gemacht (vergleiche hierzu beispielsweise das Interview der Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Heidemarie Wieczorek-Zeul, in DIE WELT vom 16. August 2006), und wenn ja, um welche handelt es sich (bitte einzeln und mit den entsprechenden Beträgen auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 7. September 2006

Das Bundeskabinett hat den Haushaltsentwurf 2007 am 5. Juli 2006 beschlossen. In der Sitzungswoche vom 5. bis 8. September 2006 wird dieser Entwurf in erster Lesung im Deutschen Bundestag beraten. Im weiteren parlamentarischen Verfahren können dann alle für erforderlich gehaltenen Anpassungen diskutiert und beschlossen werden. Diese parlamentarischen Rechte wurden und werden in keiner Weise durch Äußerungen der Bundesregierung beeinträchtigt.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung veröffentlicht regelmäßig wesentliche politische Aussagen über seinen Geschäftsbereich in der Presse. Dies kann in Form von Pressemitteilungen oder auch in Interviews erfolgen. Soweit diese Aussagen Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren betreffen, geht es dabei zum Teil um die planmäßige Nutzung von Verpflichtungsermächtigungen, die der Deutsche Bundestag im jeweils geltenden Haushaltsplan veranschlagt hat (z. B. nach Regierungsverhandlungen mit Kooperationsländern), und zum Teil um entwicklungspolitische Zielsetzungen.

28. Abgeordneter **Dr. Heinrich L. Kolb** (FDP)

Um welchen Betrag wird der Bundeshaushalt 2006 dadurch entlastet, dass die Gehälter für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes für den Monat Dezember 2006 statt am 15. Dezember 2006 erst am 2. Januar 2007 ausgezahlt werden, und welche Auswirkungen hat das Verschieben des Auszahlungszeitpunktes auf die Einnahmen der verschiedenen Sozialversicherungszweige im Jahr 2006?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 6. September 2006

Mit Rundschreiben vom 15. August 2006 hat das Bundesministerium des Innern mitgeteilt, dass von der tarifvertraglich vorgesehenen Möglichkeit einer Verschiebung des Auszahlungszeitpunkts für das Entgelt der Tarifbeschäftigten vom 15. eines jeden Monats auf den letzten Tag des Monats ab Dezember 2006 Gebrauch gemacht wird (§ 24 Abs. 1 Satz 2 TVöD in Verbindung mit der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 24 Abs. 1 TVöD).

Fällt der letzte Tag eines Monats auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, ist die Zahlung am nächstfolgenden Werktag zu bewirken (§ 193 BGB). Dies hat zur Folge, dass die Wertstellung des Entgelts für den Monat Dezember 2006 auf dem Beschäftigtenkonto erst am 2. Januar 2007 erfolgt.

Eine Entlastung der Personalausgaben im Bundeshaushalt 2006 tritt hierdurch nicht ein, weil die Tarifentgelte bereits am letzten Werktag des Jahres 2006 zur Zahlung angewiesen und als Ausgaben im Haushaltsjahr 2006, dem sie wirtschaftlich zugehören, gebucht werden. Ergänzend sei angemerkt, dass die Gewerkschaften den Bund und die kommunalen Arbeitgeber aufgefordert haben, die Wertstellung des Entgelts auch bei Feiertagen bzw. Wochenenden auf den letzten Bankarbeitstag vorzuziehen. Insoweit laufen derzeit Tarifgespräche, verbunden mit der Prüfung einer vorgriffsweisen Maßnahme.

Auf die Sozialversicherungen hat die Verschiebung des Auszahlungszeitpunkts der Tarifentgelte keine Auswirkungen. Die Sozialversicherungsbeiträge werden unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung der Tarifentgelte am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem das verbeitragte Arbeitsentgelt erzielt wird.

29. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)

Wie beabsichtigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass die EU-Kommission den jüngsten Kompromissvorschlag der Bundesregierung verworfen hat, die Verhandlungen mit der EU-Kommission über die Novellierung des § 40 des Kreditwesengesetzes und den diskriminierungsfreien Verkauf der Bankgesellschaft Berlin AG fortzuführen, und wie beurteilt sie die Ankündigung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, möglicherweise Schadenersatz auch von der Bundesrepublik Deutschland zu verlangen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 4. September 2006

Die Bundesregierung ist nach wie vor entschlossen, eine gütliche außergerichtliche Einigung mit den Kommissionsdienststellen im Sparkassenstreit zu erzielen. Hierbei wird die Bundesregierung weiterhin den öffentlichen Bankensektor und das deutsche Drei-Säulen-System als mit EG-Recht vereinbar verteidigen. Um den Zeitrahmen für eine

Fortsetzung der Gespräche mit der Europäischen Kommission zu vergrößern, hat die Bundesregierung eine Fristverlängerung für die Beantwortung der begründeten Stellungnahme bis zum 31. Oktober 2006 beantragt.

Die Forderung der EU-Kommission, der Deutsche Sparkassen- und Giroverband müsse seine eigentumsrechtlich geschützten Markenrechte bis hin zum „roten S“ einem privaten Erwerber überlassen, ist aus Sicht der Bundesregierung unbegründet. Mögliche Schadenersatzansprüche des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes gegenüber der Bundesregierung sind nicht erkennbar.

30. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch waren seit 1996 die Einkünfte, die deutsche Steuerpflichtige in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) erzielt und aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) mit den VAE weder dort noch in Deutschland versteuert haben, und in welcher Höhe sind dem deutschen Fiskus dadurch Steuereinnahmen entgangen, wenn man ein DBA mit Anrechnungsmethode als Vergleich heranzieht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 5. September 2006

Die Höhe der Einkünfte, die deutsche Steuerpflichtige seit 1996 in den Vereinigten Arabischen Emiraten erzielt haben, ist nicht bekannt.

31. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Erwägungen haben die Bundesregierung veranlasst, von ihrer ursprünglich geäußerten Absicht abzurücken, über das DBA mit den VAE vor dem Auslaufen am 10. August d. J. zu verhandeln, und stattdessen das DBA um zwei Jahre zu verlängern, und welche Ziele verfolgt die Bundesregierung bei den anstehenden Verhandlungen mit den VAE vor dem neuerlichen Auslaufen am 10. August 2008?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 5. September 2006

Aus Gründen der außenpolitischen Rücksichtnahme auf das besondere bilaterale Verhältnis wurde vereinbart, dass das DBA für eine Übergangszeit von zwei Jahren bis zum 9. August 2008 verlängert wird. Die Übergangszeit soll dazu genutzt werden, ein neues Abkommen zu erarbeiten.

32. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bei welchen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und anderen Staaten führen die DBA-Vorschriften dazu, dass von deutschen Unternehmen im Ausland erzielte Gewinne äußerst gering (< 15 Prozent Körperschaftsteuersatz oder vergleichbar) besteuert werden, und inwieweit plant die Bundesregierung bei eventuell anstehenden Neuverhandlungen dieser Abkommen die Vorschriften so zu verändern, dass eine Verschiebung von in Deutschland erzielten Gewinnen ins niedrig besteuernde Ausland zumindest erschwert wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 5. September 2006

Die deutsche Abkommenspolitik folgt bei der Vermeidung der Doppelbesteuerung von Unternehmensgewinnen traditionell der Freistellungsmethode. Dies bedeutet, dass die von einem deutschen Unternehmen durch eine in einem ausländischen Staat gelegene Betriebsstätte erzielten Gewinne sowie Gewinne einer dortigen Tochtergesellschaft und deren Ausschüttung an eine deutsche Muttergesellschaft nach dortigem Steuerrecht (Steuersatz) besteuert werden.

Im Hinblick auf die Anzahl der deutschen DBA und der fortwährenden Steuerrechtsänderungen in diesen Staaten kann eine umfassende Liste von DBA-Staaten mit einem Körperschaftsteuersatz von unter 15 Prozent, in denen deutsche Unternehmen Betriebsstätten unterhalten, nicht erstellt werden.

Angesichts der Entwicklung der letzten Jahre hat die Bundesregierung in ihren Eckpunkten zur Unternehmensteuerreform am 12. Juli 2006 die Prüfung von Maßnahmen gegen den Verlust von Steuersubstrat beschlossen. In diesem Zusammenhang prüft das Bundesministerium der Finanzen, ob die Besteuerung von Funktionsverlagerungen durch die Schaffung neuer Vorschriften wirksamer gestaltet werden kann.

Im Übrigen zielen auch die laufenden Arbeiten der OECD darauf ab, wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Gewinnverschiebungen ins Ausland entgegenzuwirken. Hierzu soll auch eine international abgestimmte Präzisierung der Vorschriften der Doppelbesteuerungsabkommen zur Gewinnabgrenzung von Betriebsstätten beitragen. Deutschland ist an den noch andauernden Arbeiten der OECD aktiv beteiligt und beabsichtigt grundsätzlich, sich ergebende Änderungen des OECD-Musterabkommens in seine Abkommenspolitik zu übernehmen und auch das nationale Ertragsteuerrecht entsprechend anzupassen.

33. Abgeordneter
Carl-Ludwig Thiele
(FDP)

Aus welchen Gründen wird bei der Steuerschätzung beim angenommenen Zuwachs des nominalen Bruttoinlandsprodukts (Steuerschätzung vom Mai 2006: 2 Prozent) die aus dem Ausland „importierte“ Teuerung heraus-

gerechnet, obwohl das Steuerrecht – gerade auch die Verbrauchsteuern einschließlich Mehrwertsteuer – das Nominalwertprinzip zugrunde gelegt und die Bemessungsgrundlage bei den Verbrauchsteuern auch durch die „importierte“ Inflation erhöht wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 4. September 2006

Die Steuerschätzung greift zur Schätzung des Aufkommens einzelner Steuern nicht auf das nominale Brurttoinlandsprodukt (BIP) zurück. Der BIP-Deflator spielt somit für die Steuerschätzung keine Rolle.

Der BIP-Deflator ist ein Maß für die Verteuerung der Wortschöpfung im Inland. Er zeigt die Teuerung an, die durch die Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit verursacht wird. Dabei bestimmen Stückgewinne und Lohnstückkosten maßgeblich den gesamtwirtschaftlichen Preisanstieg. In diesem Jahr tragen die kräftig steigenden Stückgewinne mit voraussichtlieh 1,1 Prozentpunkten erhöhend zum Anstieg des BIP-Deflators bei. Dagegen wirken die deutlich sinkenden Lohnstückkosten in die entgegengesetzte Richtung, indem sie den Anstieg des BIP-Deflators um 0,7 Prozentpunkte senken.

In der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung wird ein Zuwachs des nominalen Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2006 um 2 Prozent und in realer Rechnung um 1,6 Prozent geschätzt. Der gesamtwirtschaftliche Preisanstieg, der sich aus der Zunahme des BIP-Deflators ergibt, beträgt 0,4 Prozent.

Zur Schätzug des Aufkommens der einzelnen Steuerarten werden jeweils entsprechende Bemessungsgrundlagen aus der zugrunde liegenden Projektion herangezogen, die sich aus den Annahmen über die künftige Verwendungsstruktur des Bruttoinlandsprodukts ergeben.

Das Aufkommen der Umsatzsteuer beispielsweise wird anhand der modifizierten letzten inländischen Verwendung prognostiziert. Diese ergibt sich aus der Subtraktion der wichtigsten steuerfreien Komponenten (Außenbeitrag, vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmensinvestitionen einschließlich Vorratsveränderungen) vom nominalen Bruttoinlandsprodukt. Das heißt, in der modifizierten letzten inländischen Verwendung sind die Konsumausgaben – einschließlich des Konsums importierter Güter und Dienstleistungen – und die privaten Investitionen – insbesondere also die Bauinvestitionen – enthalten. Damit sind auch die jeweiligen Preissteigerungsraten dieser Komponenten relevant für die nominale Entwicklung der Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer.

Der private Konsum ist dabei die tragende Säule dieser Bemessungsgrundlage. Die Zunahme des Deflators des privaten Konsums (2006: + 1,3 Prozent) geht deutlich über den gesamtwirtschaftlichen Preisanstieg hinaus, da in den Verbraucherpreisen neben den Einflussfaktoren im Inland auch die vom Ausland „importierte“ Teuerung enthalten ist. Hier schlägt insbesondere die Energieverteuerung erhöhend zu Buche.

Bei den übrigen Verbrauchsteuern handelt es sich im Wesentlichen um Mengensteuern, deren Schätzung über eine Prognose der Verbrauchsentwicklung erfolgt.

34. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (FDP)

Seit wann wird bei der Steuerschätzung so vorgegangen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 4. September 2006

Hinsichtlich der Einbeziehung von Preissteigerungen in die Schätzung von Verbrauchsteuern wurde die Methodik der Steuerschätzung nicht verändert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

35. Abgeordnete **Gudrun Kopp** (FDP)

Welches Datenmaterial liegt der Bundesregierung zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Betriebsstätten der Deutschen Steinkohle AG (DSK) vor, insbesondere zu den Förderkosten der heute noch arbeitenden Zechen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dagmar Wöhrl vom 7. September 2006

Die Bundesregierung erhält von der DSK regelmäßig Quartalsdaten zur Kostensituation der einzelnen Bergwerke. Außerdem übermittelt die Bundesregierung im Rahmen des Genehmigungsprozesses der Kohlebeihilfen Jahresdaten zur den Produktionskosten der einzelnen Bergwerke an die EU-Kommission, die vom Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

36. Abgeordnete **Gudrun Kopp** (FDP)

Inwieweit ist auch auf der Grundlage externer Gutachten eine Aktualisierung der Daten aus dem Gutachten der Mikat-Kommission aus dem Jahr 1990 erfolgt, dass auch ein wirtschaftliches Ranking der damaligen Zechen mit einschloss?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dagmar Wöhrl vom 7. September 2006

Eine Aktualisierung der Daten aus dem Gutachten der Mikat-Kommission ist nicht erfolgt. Auch externe Gutachten hat es dazu nicht gegeben.

37. Abgeordnete **Gudrun Kopp** (FDP)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor zu den konkreten, insbesondere auch finanziellen Belastungen der kommunalen Energieversorger, die aus der Datenerhebung zur Regulierung der Strom- und Gasnetze resultieren, und sieht die Bundesregierung in der Umsetzung der Regulierung einen beschleunigten Strukturwandel in der Energieversorgungslandschaft befördert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dagmar Wöhrl vom 7. September 2006

Nach Aussage der Bundesnetzagentur waren die Netzbetreiber in der Lage, die erforderlichen Daten zu liefern. Welche konkreten finanziellen Belastungen aus der Datenerhebung bei den kommunalen Energieversorgern aufgetreten sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Bundesregierung hat keine Hinweise, dass sich der Strukturwandel in der Energiewirtschaft infolge der Umsetzung der Regulierung beschleunigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

38. Abgeordneter **Hans-Michael Goldmann** (FDP)

Wird die Bundesregierung im Interesse des Tierschutzes und zur Sicherung der Freilandhaltung von Legehennen in Deutschland auf europäischer Ebene eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier im Anhang III fordern, um bei einem verlängerten Aufstallungsgebot weiter Eier als Freilandeier vermarkten zu können, falls ein überdachter Schlechtwetterauslauf/Kaltscharrraum eingerichtet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 6. September 2006

Die aktuelle Diskussion um die Fortführung des Aufstallungsgebotes in Deutschland und die sich hieraus ergebenden dramatischen Konsequenzen für die hiervon unverschuldet betroffenen Erzeuger erfordern eine Überprüfung der Freilandhaltung. Die Anforderungen an die Freilandhaltung sind EU-weit einheitlich in der Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 der Kommission mit bestimmten Vermarktungsnormen für Eier geregelt. Die Bundesregierung wird daher die anstehende Überarbeitung dieser Verordnung nutzen, in dieser Frage zu einer EU-weit verbindlichen Lösung zu kommen, die sowohl den berechtigten Belangen der Erzeuger als auch den Belangen der Verbraucher auf eine korrekte Kennzeichnung der Eier gerecht wird. Zur Abstimmung der deutschen Haltung hat das BMELV die betroffenen Verbände der Wirtschaft, des Handels, der Verbraucher und des Tierschutzes zu einem Gespräch am 11. September 2006 eingeladen.

39. Abgeordneter **Hans-Michael Goldmann** (FDP)

Wie begründet die Bundesregierung die unterschiedliche Rechtslage hinsichtlich der Haltung von Legehennen in ökologischen Betrieben, die bei schlechter Witterung im Stall bleiben dürfen, während auf einem benachbarten Betrieb die konventionell gehaltenen Tiere ins Freie müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 6. September 2006

Wird ein Ei als aus ökologischer Herkunft stammend gekennzeichnet, muss es nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-Öko-Verordnung) erzeugt worden sein.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sehen vor, dass Geflügel stets Zugang zu Auslaufflächen haben muss, wenn die klimatischen Bedingungen dies erlauben. Soweit möglich, muss diese Möglichkeit für das Geflügel während mindestens einem Drittel seines Lebens bestehen. Dabei müssen die Auslaufflächen größtenteils Pflanzenbewuchs aufweisen und mit Schutzvorrichtungen versehen sein.

Der Zugang zu Auslaufflächen stellt im ökologischen Landbau zwar ein wesentliches, aber eben lediglich eines von vielen Abgrenzungskriterien von der konventionellen Agrarwirtschaft dar. Anders als bei der konventionellen Freiland- und Bodenhaltung bestehen im ökologischen Landbau weitere allgemeine Grundregeln u. a. zu Tierhaltungspraktiken, Fütterungs- oder Behandlungsvorschriften.

Die Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 der Kommission mit bestimmten Vermarktungsnormen für Eier sieht dagegen für Legehennen in der konventionellen Freilandhaltung tagsüber einen uneingeschränkten Zugang zu einem Auslauf im Freien vor. Der Auslauf und dessen Nutzung durch die Legehennen sind in der Freilandhaltung das zentrale Abgenzungskriterium gegenüber der Bodenhaltung. Dies

bedeutet jedoch nicht, dass die Legehennen den Auslauf tatsächlich jederzeit nutzen müssen, sondern die Legehennen müssen lediglich die Möglichkeit haben, den Auslauf zu nutzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

40. Abgeordneter **Paul Schäfer (Köln)** (DIE LINKE.)

Aus welchen Unternehmen und Verbänden waren und sind in der 15. und 16. Legislaturperiode Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) bzw. in nachgeordneten Behörden beschäftigt, und wie viele sind es gegenwärtig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Friedbert Pflüger
vom 4. September 2006

In der 15. und der derzeit laufenden 16. Legislaturperiode waren und sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Unternehmen und Verbänden im Bundesministerium der Verteidigung beziehungsweise in nachgeordneten Behörden beschäftigt. Dabei wird die Beschäftigung beziehungsweise Mitarbeit im Sinne der Anfrage als Tätigkeit im Rahmen eines zivilrechtlichen Arbeitsverhältnisses der Bundeswehr verstanden.

41. Abgeordneter **Paul Schäfer (Köln)** (DIE LINKE.)

An welchen wesentlichen Aufgaben arbeiteten und arbeiten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Unternehmen und Verbänden im BMVg bzw. in nachgeordneten Behörden in der 15. und 16. Legislaturperiode konkret mit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Friedbert Pflüger
vom 4. September 2006

Auf die Antwort zu Frage 40 wird verwiesen.

42. Abgeordneter **Paul Schäfer (Köln)** (DIE LINKE.)

Werden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Unternehmen und Verbänden, die im BMVg bzw. in nachgeordneten Behörden arbeiten, von den jeweiligen Unternehmen bzw. Verbänden und/oder vom Bundesministerium bezahlt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Friedbert Pflüger
vom 4. September 2006

Auf die Antwort zu Frage 40 wird verwiesen.

43. Abgeordneter
Paul
Schäfer
(Köln)
(DIE LINKE.)

An welchen Entwürfen für Gesetze oder Verordnungen haben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Unternehmen und Verbänden, die im BMVg bzw. in nachgeordneten Behörden arbeiten, in der 15. und 16. Legislaturperiode mitgewirkt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Friedbert Pflüger
vom 4. September 2006

Auf die Antwort zu Frage 40 wird verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

44. Abgeordnete
Brunhilde
Irber
(SPD)

In welcher Weise und wann wird die Bundesregierung auf die Entscheidung des 1. Senates des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 2004 gesetzgeberisch tätig werden, nach der es mit dem Gleichheitssatz nach Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar ist, Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis generell von der Gewährung von Erziehungsgeld und Kindergeld auszuschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 5. September 2006

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag am 3. Mai 2006 einen Gesetzentwurf zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss zusammen mit einer Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung zu dieser Stellungnahme (Bundestagsdrucksache 16/1368) zugeleitet, mit dem dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen werden soll.

45. Abgeordnete
Brunhilde Irber
(SPD)

Welche Konsequenzen ergeben sich für betroffene Ausländer aus monetärer Sicht durch die Tatsache, dass die verfassungswidrigen Regelungen für das Erziehungsgeld und das Kindergeld nicht bis zum 1. Januar 2006 durch eine Neuregelung ersetzt worden sind und somit für noch nicht abgeschlossene Verfahren das bis zum 26. Juni 1993 bzw. bis zum 31. Dezember 1993 geltende Recht anzuwenden ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 5. September 2006

Die Kosten der Verzögerung der Gesetzgebung können nicht bestimmt werden. Unmittelbar betroffen waren lediglich Altfälle aus der Zeit vor 1996. Ob und in welchem Umfang in diesen Fällen bei rechtzeitiger gesetzlicher Umsetzung der Rechtsprechung geringere oder keine Nachzahlungen zu leisten gewesen wären, lässt sich nicht mehr feststellen. Die Einzelfälle sind entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entschieden worden. Auf laufende Fälle sind die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 2004 nicht anzuwenden.

46. Abgeordnete
Sibylle Laurischk
(FDP)

Welche Auswirkungen wird die Einführung des Elterngeldes unter Berücksichtigung des § 11 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes (Bundestagsdrucksache 16/1889) nach Einschätzung der Bundesregierung haben auf die einzelnen Unterhaltsansprüche und -verpflichtungen sowohl auf Seiten des Elterngeldberechtigten als auch auf Seiten desjenigen, der einem Elterngeldberechtigten zum Unterhalt verpflichtet ist – unter Berücksichtigung der Konstellationen des Trennungs- und des nachehelichen Unterhalts?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 6. September 2006

Das Elterngeld wird nach den §§ 10, 11 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes generell als zum Lebensunterhalt des Empfängers zur Verfügung stehendes Einkommen behandelt, soweit es den Betrag von 300 Euro monatlich übersteigt. Das gilt auch in Bezug auf Unterhaltsansprüche. Wer mehr als 300 Euro Elterngeld erhält, muss sich nach § 11 des Gesetzentwurfs den übersteigenden Betrag auch unterhaltsrechtlich als zur Verfügung stehendes Einkommen anrechnen lassen.

47. Abgeordnete **Sibylle Laurischk** (FDP)

Welche Auswirkungen hat die Einführung des Elterngeldes auf den Betreuungsunterhaltsanspruch sowohl eines ehelichen als auch eines nichtehelichen Elternteils?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 6. September 2006

Bei der Festlegung des Unterhaltsanspruchs wird der über 300 Euro hinausgehende Teil des Elterngeldes wie anderes zur Deckung des Unterhalts zur Verfügung stehendes Einkommen des betreuenden Elternteils behandelt werden.

48. Abgeordnete **Sibylle Laurischk** (FDP)

Mit welcher Begründung sind diese Auswirkungen von der Bundesregierung beabsichtigt – dies insbesondere unter Beachtung des Umstandes, dass Elterngeld aus Steuermitteln finanziert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 6. September 2006

Das Elterngeld will dazu beitragen, dass sich die gegenwärtige individuelle wirtschaftliche Situation und spätere Möglichkeiten der Daseinsvorsorge für Mütter und Väter nicht dadurch verschlechtern, dass sie ihr Kind in den ersten Monaten vorrangig selbst betreuen. Soweit durch das Elterngeld eine – teilweise – wirtschaftliche Absicherung erfolgt, ist es bei der Berechnung anderer bedarfs- und einkommensabhängiger Ansprüche grundsätzlich zu berücksichtigen. § 11 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes regelt den Umfang dieser Berücksichtigung im Unterhaltsrecht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

49. Abgeordnete **Ina Lenke** (FDP)

Welche Aktivitäten der Wilhelm-Tietjen-Stiftung für Fertilisation Ltd. im In- und Ausland sind der Bundesregierung bekannt, und wie bewertet sie diese?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rolf Schwanitz vom 1. September 2006

Die Wilhelm-Tietjen-Stiftung für Fertilisation Ltd. ist der Bundesregierung bekannt. Sie soll in mehreren deutschen Städten Immobilien erworben haben, die u. a. von rechtsextremistischen Gruppen genutzt werden könnten. Sie steht derzeit in Kaufverhandlungen über ein Ho-

tel mit ca. 100 Zimmern in Delmenhorst/Niedersachsen, das als Schulungszentrum für Rechtsextremisten vorgesehen sein soll.

Über eventuelle Aktivitäten der Stiftung im Ausland liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

50. Abgeordnete **Ina Lenke** (FDP)

Welche Rechtsfolgen hat die Rechtsform „Ltd.“ in Deutschland bezogen auf die Aktivitäten der Stiftung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rolf Schwanitz vom 1. September 2006

Eine nach englischem Recht gegründete Private Limited Company ist in Deutschland als rechts- und geschäftsfähig anzusehen. Sie kann als solche im Rechtsverkehr tätig werden und z. B. Grundstücke kaufen. Eine Zweigniederlassung einer englischen Private Limited Company in Deutschland ist nach § 13e des Handelsgesetzbuchs im deutschen Handelsregister einzutragen.

51. Abgeordnete **Ina Lenke** (FDP)

Wie erfolgt die steuerliche Behandlung der Stiftung im Inland, insbesondere sind Medienveröffentlichungen zutreffend, die die Stiftung als „gemeinnützig“ bezeichnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rolf Schwanitz vom 1. September 2006

Den Finanzbehörden ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Auskunft über die steuerliche Behandlung von natürlichen und juristischen Personen zu erteilen (§ 30 AO – Steuergeheimnis). Ich weise aber darauf hin, dass Körperschaften, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Ausland haben und deshalb in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, hier nicht als gemeinnützig behandelt werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG).

52. Abgeordnete **Marlene Mortler** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Studie „Passivrauchen – ein unterschätztes Gesundheitsrisiko“ des Deutschen Krebsforschungszentrums (Heidelberg, 2005), und wenn ja, wer hat sie in Auftrag gegeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 4. September 2006

Die Bundesregierung hat die Publikation des Deutschen Krebsforschungszentrums „Passivrauchen – ein unterschätztes Gesundheitsrisiko“ (Heidelberg, 2005) vom Deutschen Krebsforschungszentrum

zur Kenntnis erhalten. Auf die Ergebnisse der Studie wurde bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetzeslage und Erfolge zum Schutz vor Passivrauchen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ (Bundestagsdrucksache 16/1130) verwiesen.

Das Deutsche Krebsforschungszentrum (DKFZ) ist die größte öffentlich-rechtliche Gesundheitsforschungseinrichtung und hat den Auftrag, einen Beitrag zur Erforschung der Ursachen und der Behandlung von Krebs sowie zur Krebsprävention zu leisten. Wie für alle Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft werden 90 Prozent der Finanzierung vom Bund (Bundesministerium für Bildung und Forschung) und 10 Prozent vom Land des Sitzes (Baden-Württemberg) bereitgestellt. Das DKFZ handelt satzungsgemäß, wenn es die vorliegende Publikation zum Passivrauchen herausgibt. Es bedarf keines Auftraggebers, da das DKFZ selbst den Auftrag hat, in der Krebsprävention tätig zu werden und Politik und Öffentlichkeit über die neuesten wissenschaftlichen Ergebnisse zu informieren. Insofern ist das DKFZ seinem genuinen Auftrag nachgekommen.

53. Abgeordnete **Marlene Mortler** (CDU/CSU)

Hat sich die Bundesregierung an der Finanzierung der Studie beteiligt, und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 4. September 2006

Die Bundesregierung hat sich nicht mit einer separaten Fördermaßnahme an der Finanzierung der Publikation beteiligt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

54. Abgeordnete **Dr. Dagmar Enkelmann** (DIE LINKE.)

Welche Maßnahmen sind in welchem Zeitraum vorgesehen, um an der Bundesstraße 2 zwischen den Orten Biesenthal und Melchow, die in diesem Abschnitt von Schülern stark für den Schulweg genutzt wird, die aber zugleich in diesem Bereich über keinen durchgängigen und sicheren Radweg verfügt, einen sicheren Rad- und damit Schulweg zu schaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 5. September 2006

Gemäß Umstufungsverfügung der Auftragsverwaltung des Landes Brandenburg sollte die Bundesstraße 2 im gegenständlichen Abschnitt

zum 1. April 2003 zur Landesstraße 200 abgestuft werden. Gegen die Abstufungsverfügung wurde Klage erhoben. Diese Klage hat aufschiebende Wirkung.

Das Land hat den Radweg im Abschnitt Melchow–Biesenthal in seine Bedarfsliste „Radwege an Landesstraßen“ aufgenommen. Ein Zeitpunkt für die durch das Land Brandenburg in eigener Zuständigkeit durchzuführende Umsetzung des Vorhabens kann nicht benannt werden.

55. Abgeordnete **Dr. Dagmar Enkelmann** (DIE LINKE.)

Welche Maßnahmen sind in welchem Zeitraum vorgesehen, um dem Fehlen des Radweges an der Bundesstraße 109 zwischen Wandlitz und Klosterfelde, der als Schulweg für die Schüler der weiterführenden Schulen in Wandlitz sowie von nichtmotorisierten Besuchern des Internationalen Artistenmuseums in Klosterfelde stark genutzt wird, abzuhelfen und einen sicheren und durchgängigen Radweg an diesem Abschnitt der Bundesstraße 109 zu schaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 7. September 2006

Nach den Artikeln 90 und 85 des Grundgesetzes planen, bauen, unterhalten und verwalten die Länder im Auftrag des Bundes die Bundesfernstraßen (Auftragsverwaltung). Den Ländern obliegt daher auch die Planung und Realisierung von Radwegen an Bundesstraßen.

Die Auftragsverwaltung des Landes Brandenburg hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass zur Sicherung eines effektiven Einsatzes der Investitionsmittel für den Ausbau des Radwegenetzes der Ausbaubedarf mit der Erstellung der „Bedarfsliste zum Neubau von straßenbegleitenden Außerortsradwegen“ neu geordnet wurde.

Der angesprochene Radweg an der Bundesstraße 109 ist nach Aussage der Auftragsverwaltung des Landes Brandenburg mit hoher Priorität in der Bedarfsliste enthalten. Die Leistungen sind bereits ausgeschrieben worden, so dass mit dem witterungsabhängigen Baubeginn im Frühjahr 2007 und der Fertigstellung im Laufe des Jahres 2007 zu rechnen ist.

56. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Wie viele Bundesmittel wurden von 1995 bis 2005 in die Weiterentwicklung/Reduzierung der Kosten für das Magnetschwebebahnsystem aufgewendet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 4. September 2006

In den Jahren 1995 bis 2005 wurden Bundesmittel in Höhe von 332 Mio. Euro in die Weiterentwicklung der Magnetschnellbahntech-

nik investiert. Dieser Betrag umfasst die in diesem Zeitraum erfolgte Förderung durch das bis zum Jahr 2000 federführende Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie die bis zum Jahr 2005 getätigten Aufwendungen für die Transrapid Versuchsanlage Emsland (TVE) und das im Jahr 2002 aufgelegte Weiterentwicklungsprogramm (WEP).

57. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Welche konkreten Ergebnisse liegen daraus vor, und welche sind bereits in der Erprobung (z. B. Teststrecke im Emsland)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 4. September 2006

Die Entwicklung der Magnetschnellbahntechnik war ursprünglich auf die Fernverkehrsverbindung Hamburg–Berlin ausgelegt Die Arbeiten dienten vor allem dazu, die Typzulassung für das Gesamtsystem zu erlangen. Nach der Einstellung der Planungen für das Projekt Hamburg–Berlin und der Entscheidung für den Bau des Metrorapid in Nordrhein-Westfalen und des Transrapid München bestand die Aufgabe darin, das Magnetschnellbahnsystem für den schnellen Regionalverkehr und hochwertige Punkt-zu-Punkt-Verbindungen weiterzuentwickeln. Die im Rahmen des Weiterentwicklungsprogramms erfolgende Anpassung der Teilsysteme Fahrzeug, Antrieb und Betriebsleittechnik sowie die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Systems über eine Reduktion von Investitions- und Betriebskosten wird nahezu vollständig jeder weiteren Anwendung zugute kommen. Dazu werden vor allem das modular aufgebaute Plattformkonzept und die weitere Erhöhung der technischen Zuverlässigkeit beitragen. Durch eine funktionsgerechte Aufteilung in einzelne Komponenten lässt sich das System künftig auf der Basis einer einheitlichen Plattform aufgabenspezifisch zusammensetzen.

58. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Lassen diese Ergebnisse bezüglich der geplanten Transrapidstrecke München Hauptbahnhof–Flughafen München Franz-Josef-Strauß Kostenreduzierungen erwarten, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 4. September 2006

Es wird erwartet, dass durch das Weiterentwicklungsprogramm gegenüber dem Produktstand Shanghai die gesamten Investitionskosten um mindestens 200 Mio. Euro und die jährlichen Betriebskosten um 10 Mio. Euro gesenkt werden. Allerdings sind diese Prognosen bereits in die Kostenschätzung für das Projekt Transrapid München eingeflossen, so dass im Ergebnis von Investitionskosten in Höhe von 1,85 Mrd. Euro auszugehen ist. Die Systemindustrie ist jedoch ver-

traglich verpflichtet worden, kontinuierlich nach weiteren Einsparpotenzialen zu suchen.

59. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hat sich die Anzahl der Züge für die Fahrradmitnahme im Fernverkehr seit der Bahnreform 1994 in den einzelnen Jahren dargestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 5. September 2006

Die Angebotsgestaltung im Fernverkehr fällt seit der Bahnreform 1994 in den unternehmerischen Verantwortungsbereich der Eisenbahnunternehmen.

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) hat sie seit der Bahnreform in der nachfolgend dargestellten Anzahl Züge mit Fahrradmitnahmemöglichkeit im Fernverkehr angeboten:

Jahr	Tagesverkehr	Nachtverkehr
1994	385	129
1995	456	101
1996	487	79
1997	523	81
1998	514	73
1999	559	56
2000	541	66
2001	484	70
2002	488	65
2003	422	46
2004	423	50
2005	411	50
2006	411	54

Ergänzend verkehren noch einzelne Fernzüge aus anderen Angeboten, wie z. B. der UrlaubsExpress. Die DB AG korrigiert damit ihre Angaben, die sie in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fahrradmitnahme im Fernverkehr der Deutsche Bahn AG (Bundestagsdrucksache 16/2332) zu Frage 1 übermittelt hat.

60. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Wurde bei den Planungen für den Ausbau der Rastanlagen Aurach an der Bundesautobahn 3 das auf der Anlage Hunsrück erprobte telematisch gesteuerte Lkw-Parken, das durch die effektive Ausnutzung der vorhandenen Fläche kurzfristig mehr Parkplätze schafft und Kosteneinsparungen durch weniger Grunderwerb bringt, berücksichtigt, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 4. September 2006

Mit dem in der Rastanlage Montabaur durchgeführten Versuch wird das telematisch gesteuerte Lkw-Parken zunächst hinsichtlich seiner Vor- und Nachteile modellhaft erprobt. Ein Schlussbericht mit den gesammelten praktischen Erfahrungen aus dem Versuch, der verlängert werden musste, liegt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung noch nicht vor. Die abschließende Bewertung der Ergebnisse und insbesondere der Frage, ob ein solches System mit gefangenen Parkständen (beim Aufstellen von 3 Lkw hintereinander entstehen in der Mitte so genannte gefangene Parkstände, das heißt, die dort stehenden Lkw-Fahrer können erst abfahren, wenn das Fahrzeug davor abgefahren ist) mit der erforderlichen hohen Flexibilität im Straßengüterverkehr vereinbar ist und auch von den Lkw-Fahrern angenommen wird, steht daher noch aus. Erst nach Vorliegen und Auswertung der Ergebnisse kann über weitere Schritte befunden werden.

61. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Welche prognostizierten Verkehrsbelastungen liegen der Planung für den Bau der Bundesstraße 266 auf dem Abschnitt Bad Neuenahr (Bundesautobahn 573)–Bad Neuenahr/Ost zugrunde, und warum wäre für diesen Abschnitt nicht auch eine zweistreifige anstatt einer vierstreifigen Verkehrsführung ausreichend?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 5. September 2006

Der Planung liegt eine für das Jahr 2010 prognostizierte Verkehrsbelastung von 15 300 Kfz/24 h zugrunde.

Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der Anlage zu dem vom Deutschen Bundestag im Juli 2004 beschlossenen Fernstraßenausbaugesetz ist, wurde der vierstreifige Neubau der Bundesstraße 266, Bad Neuenahr (Autobahn 573)–Bad Neuenahr/Ost, mit der Dringlichkeit „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft. Die Festlegung der Streifigkeit resultiert aus der Netzkonzeption.

62. Abgeordneter
Lothar Ibrügger
(SPD)

Aus welchen Etatansätzen des Bundeshaushalts sollen in welcher Höhe Fördermittel in das kontrovers diskutierte Brückenbauprojekt der Stadt Dresden in der Elbaue bereitgestellt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 5. September 2006

Der Freistaat Sachsen kann für die Finanzierung eines neuen Elbübergangs Mittel einsetzen, mit denen der Bund im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden fördert. Diese Mittel sind als „Finanzhilfen an die Länder für den kommunalen Straßenbau und Investitionsvorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs" in Kapitel 12 18 Titel 882 01 des Bundeshaushaltsplans 2006 etatisiert. Aus den Erläuterungen zu diesem Titel ergibt sich, welche Bundesfinanzhilfen auf den Freistaat Sachsen entfallen, nämlich 86,276 Mio. Euro. Diese Mittel stehen im Rahmen der GVFG-Förderkriterien in der eigenverantwortlichen Disposition der Länder, die dafür entsprechende Förderprogramme aufstellen. Über die Aufnahme des Vorhabens „Bau einer neuen Elbbrücke" oder einer alternativen Lösung entscheidet der Freistaat Sachsen.

63. Abgeordneter
Lothar Ibrügger
(SPD)

Was hat die Bundesregierung unter Maßgabe der ablehnenden Stellungnahme der UNESCO bisher unternommen, und was wird sie unternehmen, um der daraus für die Bundesrepublik Deutschland abzuleitenden Verpflichtung zu Alternativplanungen nachzukommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 5. September 2006

Die Bundesregierung hat der Stadt Dresden empfohlen, gemeinsam mit der UNESCO für die Kulturlandschaft in Dresden eine Lösung zu suchen, die nicht zur Aberkennung des Status „Weltkulturerbe" führt. Vorbild könnte das Vorgehen der Stadt Köln sein. Köln hat die Kritik des UNESCO-Welterbekomitees an seinen Hochhausplänen ausgeräumt, indem es neue städtebauliche Varianten entwickelt hat, die auch nach Auffassung des Welterbekomitees den Blick auf den Kölner Dom nicht beeinträchtigen. Das Welterbekomitee hat deshalb den Kölner Dom aus der Liste des Welterbes in Gefahr (sog. Rote Liste) gestrichen.

Der Bund ist bereit, an Gesprächen zwischen der Stadt Dresden und der UNESCO zur Suche nach einer mit dem Welterbestatus verträglichen Lösung teilzunehmen.

64. Abgeordneter **Dirk Manzewski** (SPD)

Ist es zutreffend, wenn die Bundesregierung bei einer Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit um z. B. 20 Prozent eine nur geringe Einsparung der CO_2-Emissionen annimmt, dies gleichbedeutend ist mit der durch eine solche Geschwindigkeitsreduzierung zu erreichenden Einsparung an Kraftstoff (Benzin in Litern), also die Reduzierung der CO_2-Emissionen einer Einsparung an Kraftstoff (in Litern) entspricht und ebenso gering ausfällt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 5. September 2006

Ja, wenn es um die Korrelation zwischen CO_2-Emissionen und Kraftstoffverbrauch geht. Eine pauschale Annahme, dass mit einer prozentualen Reduzierung von Fahrgeschwindigkeiten von Kraftfahrzeugen eine entsprechende Einsparung an Kraftstoff einhergeht, ist jedoch nicht möglich.

65. Abgeordneter **Dirk Manzewski** (SPD)

Kann die Bundesregierung Aussagen darüber machen, in welcher genauen Höhe (in Litern und nicht bezüglich der Höhe der CO_2-Einsparung) eine Einsparung von Kraftstoff für Fahrzeuge durch eine Geschwindigkeitsreduzierung erreicht werden könnte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 5. September 2006

Nein, eine genaue oder auch nur annähernd wirklichkeitsgenaue Berechnung ist nicht möglich.

66. Abgeordneter **Wilhelm Josef Sebastian** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Pläne der Deutsche Bahn AG zur Reduzierung des Personenfernverkehrs sowie zur Verstärkung des Güterverkehrs auf der linksrheinischen Bahnstrecke im Bereich der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, und welche Auswirkungen hat dies aus Sicht der Bundesregierung auf die Lärmbelästigung der Anwohner?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 5. September 2006

Die Änderungen auf der linksrheinischen Strecke zwischen Köln und Mainz sind eine Folge der Angebotsveränderungen auf der Neubaustrecke Köln/Rhein-Main. Sie entsprechen den langfristigen Planungen der Deutsche Bahn AG für die Reise- und Güterverkehrsentwicklung auf diesem Streckenabschnitt.

Beide Rheinstrecken hatten auf Grund der Lärmbelastung in der Liste der vordringlich zu sanierenden Härtefälle, die seit 1999 vorliegt, eine Vorrangstellung. Deshalb gehören die Streckenabschnitte auch zu den Ortsdurchfahrten, bei denen die Sanierungsmaßnahmen bereits weitgehend fertiggestellt sind. Entsprechend den Festlegungen der Förderrichtlinie ist bei der Realisierung von Lärmsanierungsmaßnahmen die Verkehrsentwicklung berücksichtigt worden bzw. ist sie zu berücksichtigen.

67. Abgeordneter **Wilhelm Josef Sebastian** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen an der linksrheinischen Bundesbahntrasse sind im Rahmen des Programms „Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes“ im Bereich des Bundeslandes Rheinland-Pfalz im Streckenabschnitt zwischen Remagen-Rolandseck und Andernach fertiggestellt worden, im Bau oder in Planung, und wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit, bei Verstärkung der Gütertransporte auf dieser Strecke weitere Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 5. September 2006

Bei der Realisierung von Sanierungsmaßnahmen an der Strecke 2630 der DB Netz AG zwischen den Ortsdurchfahrten Remagen-Rolandseck und Andernach (von Streckenkilometer 45,4 bis Streckenkilometer 74,1) liegt folgender Sachstand vor:

1. Bereits fertiggestellte Ortsdurchfahrten:
   - Bad Breisig
   - Brohl
   - Erbach
   - Namedy
   - Remagen/Oberwinter
   - Remagen/Rolandseck
   - Sinzig.
2. Ortsdurchfahrten in Planung:
   - Andernach.

Die perspektivische Lärmbelastung ist auf der Grundlage der Förderrichtlinie bei der Realisierung der Sanierungsmaßnahmen den vorliegenden Prognosen entsprechend berücksichtigt worden. Die Zunahme des Verkehrs ist darin enthalten.

68. Abgeordnete
Andrea Astrid Voßhoff
(CDU/CSU)

Wie viele Investitionsmittel stehen jährlich im Durchschnitt für Projekte wie die S-Bahn-Verlängerung von Berlin-Spandau nach Falkensee und für mit diesem Projekt konkurrierende Projekte aus Bundes- und Landesmitteln zur Verfügung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 5. September 2006

Das Vorhaben S-Bahn-Lückenschluss zwischen Berlin-Spandau und Falkensee gehört zu den Maßnahmen der so genannten Grunderneuerung der S-Bahn Berlin. Unter Grunderneuerung wird die betriebsfähige Wiederherstellung des am 12. August 1961 bestehenden Zustandes des Netzes gemäß dem Stand der Technik und die Erneuerung der von der Deutschen Reichsbahn bis 3. Oktober 1990 geschaffenen Anlagen verstanden. Da im Rahmen der Grunderneuerung insbesondere die Folgen der politischen Teilung Berlins beseitigt werden, gelten hierfür gesonderte Finanzierungsregelungen. Im Gegensatz zu regulären Neu- und Ausbaumaßnahmen der S-Bahn müssen sich die Länder Berlin und Brandenburg an den Investitionskosten nicht beteiligen; der Bund übernimmt diese zu 100 Prozent. Anstatt der sonst üblichen 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) finanziert er zusätzlich 40 Prozent aus der zwischen dem Bund und den Eisenbahninfrastrukturunternehmen der Deutsche Bahn AG geschlossenen Sammel-Finanzierungsvereinbarung Nr. 14/2002 zur Finanzierung der Grunderneuerung der S-Bahn Berlin mit einer Laufzeit bis Ende 2007. Nach dieser Vereinbarung stehen in den Jahren 2006/2007 durchschnittlich ca. 110 Mio. Euro zur Verfügung. Ab 2008 ist der Abschluss einer Folgevereinbarung vorgesehen.

Über daneben separat für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) freiwillig gewährte Ländermittel kann der Bund keine Aussage treffen.

69. Abgeordnete
Andrea Astrid Voßhoff
(CDU/CSU)

In welchem Zeitraum ist das Projekt Berlin-Spandau–Falkensee unter der Voraussetzung verwirklichungswahrscheinlich, dass keine weiteren standardisierten Bewertungen mit dem Ergebnis günstigerer Nutzen-Kosten-Verhältnisse, das Spandau–Falkensee weiter zurückwerfen würde, mehr durchgeführt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 5. September 2006

Im Rahmen der Grunderneuerung wäre prinzipiell der Bau eines S-Bahn-Gleises nebst Kreuzungsmöglichkeit zu finanzieren. Eine Entscheidung hierüber muss allerdings die mit dem Ausbau der Strecke Berlin-Spandau–Nauen (2 Gleise, elektrifiziert, $v \geq 160$ km/h) geschaffenen Kapazitäten, die auch dem SPNV zugute kommen, berücksichtigen. Insofern setzt die zusätzliche Errichtung der S-Bahn-Strecke eine entsprechend gewachsene Verkehrsnachfrage im SPNV voraus. Zwi-

schen Bund, Land Brandenburg und ehemaliger Deutscher Reichsbahn war deshalb vereinbart worden, die Ausführung des Lückenschlusses vom Ergebnis durchzuführender Untersuchungen zur wirtschaftlichsten Betriebsart abhängig zu machen (Standardisierte Bewertung).

Zum Sachstand der Untersuchung hinsichtlich eines Wiederaufbaus der (eingleisigen) S-Bahn-Strecke zwischen Berlin-Spandau und Falkensee hat der Gutachter inzwischen seinen Bericht vorgelegt. Die Länder Berlin und Brandenburg haben sich allerdings vorbehalten, den Bericht zu prüfen und sich anschließend dazu zu äußern. Dies ist bisher noch nicht geschehen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann der Bewertung durch die Länder nicht vorgreifen und daher derzeit keine konkreten Ergebnisse mitteilen.

Die letztendliche Entscheidung darüber, ob und wann der Bau einer S-Bahn-Strecke nach Falkensee weiterverfolgt oder ob die diesbezüglichen Bestrebungen eingestellt werden sollen, müssen die Länder Berlin und Brandenburg als zuständige Aufgabenträger für den öffentlichen SPNV unter Voraussetzung eines positiven Untersuchungsergebnisses treffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

70. Abgeordnete **Cornelia Behm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann wird die Bundesregierung die bereits seit längerem vorliegenden Entwürfe für eine Anpassung der Anhänge 1 und 2 der Bioabfallverordnung an die Anforderungen der Biogaserzeugung, die im Interesse eines verbesserten Rechtsrahmens für die Biogaswirtschaft erforderlich ist, als Verordnungsentwurf vorlegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug vom 4. September 2006

Auf der Grundlage der bislang ab Arbeitspapiere vorliegenden Vorschläge zur Überarbeitung des Anhangs 1 – Liste der für eine Verwertung auf Flächen grundsätzlich geeigneten Bioabfälle sowie grundsätzlich geeigneter mineralischer Zuschlagstoffe – und des Anhangs 2 – Seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit – der Bioabfallverordnung (BioAbfV) wird derzeit ein Entwurf zur Änderung dieser Verordnung einschließlich der erforderlichen Änderungen im verfügenden Teil sowie der Begründung erarbeitet.

Die Vorlage eines ersten Referentenentwurfs zur Abstimmung mit den Ressorts, insbesondere mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, ist für Spätherbst d. J. vorgesehen. Die Anhörung der beteiligten Kreise soll voraussichtlich Anfang des Jahres 2007 durchgeführt werden. Das weitere Verord-

nungsverfahren einschließlich der notwendigen Zustimmung des Bundesrates soll danach so bald wie möglich abgeschlossen werden. Bei der Zeitplanung ist auch zu berücksichtigen, dass der Verordnungsentwurf bei der EU-Kommission zu notifizieren ist.

71. Abgeordneter **Patrick Döring** (FDP)

Welche sachlichen Begründungen führt die Bundesregierung für die unterschiedlichen Diskriminierungstatbestände nach § 8 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) an, insbesondere hinsichtlich der Frage, warum Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die, wie zum Beispiel Apfeltrester, einer weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage notwendigen Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden, durch § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EEG von einer zusätzlichen Förderung ausgeschlossen werden und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b EEG zwar die in landwirtschaftlichen Brennereien im Sinne des § 25 des Gesetzes über das Branntweinmonopol aus dem Brand von Getreide oder Kartoffeln entstehende Schlempe bei der Verwendung als Biomasse eine zusätzliche Förderung erfährt, nicht aber zum Beispiel die beim Obstbrand entstehenden Destillationsrückstände, und wie bewertet die Bundesregierung die Wirkungen dieser Diskriminierungstatbestände?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 5. September 2006

Mit der erhöhten Mindestvergütung für Strom aus Biomasse nach § 8 Abs. 2 EEG wird das Ziel verfolgt, den wirtschaftlichen Betrieb von Biomasseanlagen, die ausschließlich rein pflanzliche Stoffe aus Landwirtschaft und Gartenbau, wie Gülle und/oder Waldrestholz, einsetzen, zu ermöglichen. Diese Regelung ist erforderlich, weil rein pflanzliche Einsatzstoffe (insbesondere nachwachsende Rohstoffe und Waldrestholz) gegenüber Biomasse aus Abfällen ungleich teuer sind und das große Nutzungspotenzial der Biomasse land- und forstwirtschaftlicher Herkunft ohne zusätzliches Anreizinstrument nicht im wünschenswerten Umfang erschlossen werden kann. Von Diskriminierungstatbeständen im Zusammenhang mit § 8 Abs. 2 EEG kann deshalb keine Rede sein. Die genaue Abgrenzung der Stoffe, bei deren ausschließlichem Einsatz in der Biomasseanlage Anspruch auf die erhöhte Mindestvergütung besteht, dient der Vermeidung von Mitnahmeeffekten. Deshalb ist auch der Einsatz von Schlempe in derartigen Biomasseanlagen nur in engen Grenzen möglich.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird dem Deutschen Bundestag im Jahr 2007 einen Erfahrungsbericht zum Erneuerbare-Energien-Gesetz vorlegen. Darin werden auch die Erfahrungen mit den Regelungen zur erhöhten Mindestvergütung nach § 8 Abs. 2 EEG zu dokumentieren und ggf. Änderungs- oder Anpassungsbedarf vorzuschlagen sein.

72. Abgeordneter **Hans-Josef Fell** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass in einem deutschen Atomkraftwerk ähnlich wie in dem schwedischen Atomkraftwerk Forsmark-1 mehrere Sicherheitssysteme durch dasselbe Initialereignis, das auch ein Terroranschlag sein könnte, havarieren?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 4. September 2006

Nach einem Kurzschluss in einer Hochspannungsschaltanlage des schwedischen Kernkraftwerkes Forsmark-1 kam es in der Folge zu einem Notstromfall in der Anlage. Aufgrund eines hohen Spannungsimpulses und ungenügender Grenzwerteinstellungen bei den elektrischen Umformern starteten zwei von vier Notstromdieseln nicht. Grundsätzlich kann auch bei deutschen Anlagen ein Kurzschluss – auch ein gezielt herbeigeführter – außerhalb eines Kernkraftwerkes zu einem Notstromfall führen. Die Störfallauslegung der deutschen Kernkraftwerke unterstellt, dass einzelne Notstromdiesel nicht starten. Eine Unverfügbarkeit von mehreren Notstromdieseln kann grundsätzlich durch einen unerkannten systematischen Fehler (common cause) auftreten. Dagegen sind in den Anlagen Vorkehrungen getroffen, wie räumliche Trennung und Diversität. Darüber hinaus besitzen alle deutschen Kernkraftwerke ein Notstandssystem oder eine gegenseitige Blockstützung, um die Anlage auch bei einem auslegungsüberschreitenden Ereignis zehn Stunden zu kühlen und die Nachtwärme abzuführen. Sollte es durch einen Terroranschlag zur Zerstörung mehrerer Sicherheitseinrichtungen kommen, werden die Notstandsvorkehrungen eingesetzt.

Ein Restrisiko im Bereich unerkannter Ursachenzusammenhänge kann prinzipiell nicht ausgeschlossen werden.

Berlin, den 8. September 2006



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333